

## 199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### über die Regierungsvorlage (71 der Beilagen): Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1986 samt Präambel

Ziel des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens ist die Durchführung eines Nahrungsmittelhilfeprogramms zugunsten der Entwicklungsländer.

Im Hinblick auf die österreichischen Weizenüberschüsse besteht aber neben dem außen- und entwicklungspolitischen auch ein agrarpolitisches Interesse an einer österreichischen Mitgliedschaft.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1986 ersetzt das am 30. Juni 1986 auslaufende Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1980 (BGBl. Nr. 421/1980). Es tritt am 1. Juli 1986 in Kraft, sofern die im Art. III Abs. 3 angeführten Staaten, darunter auch Österreich, Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden bis 30. Juni 1986 hinterlegt haben und das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1986 in Kraft ist. Beide Übereinkommen bilden zwei Rechtsinstrumente eines Übereinkommens, nämlich des Internationalen Weizenübereinkommens 1986. Falls einer der in Art. III Abs. 3 genannten Staaten nicht in der Lage ist, die vorhin erwähnten Urkunden bis zum 30. Juni 1986 zu hinterlegen, kann er eine Fristerstreckung für die Hinterlegung erhalten.

Gemäß dem vorliegenden Übereinkommen soll die Lieferung von 10 Millionen Tonnen Nahrungsmittelhilfe sichergestellt werden. Empfänger der Hilfe sind ausschließlich Entwicklungsländer. Durch den ausgeprägten Hilfscharakter unterscheidet sich dieses Abkommen wesentlich vom Weizenhandelsabkommen. Die geleisteten Lieferungen und Zahlungen können demnach als öffentliche Entwicklungshilfe angerechnet werden.

Das Finanzäquivalent der österreichischen Beitragsleistung (20 000 metrische Tonnen jährlich an Getreide oder Erzeugnisse daraus) beläuft sich derzeit auf rund 70 Millionen Schilling jährlich. Im Bundesvoranschlag 1986 ist für diese Zwecke beim Kapitel 60, Land- und Forstwirtschaft, Ansatz 1/60087 — Internationale Nahrungsmittelhilfe —, ein Betrag von 62 145 000 Schilling veranschlagt.

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1986 ist ein gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1987 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Kirchknopf, Buchner, Eigruber, Molterer sowie von Bundesminister Graf mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986 samt Präambel (71 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 06 17

**Scheucher**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann